



Reglement über die Straßen- und Hausnummernschilder

Extrait du registre aux délibérations Auszug aus dem Beratungsregister

Grand- Duché de Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

du Conseil communal de Win crange
des Gemeinderates von

Séance publique du 23 avril 1982
secrète

Commune de
Gemeinde
WINCRANGE

Date de l'annonce publique de la séance: 16.04.1982
Date de la convocation des conseillers: 16.04.1982

Présents M.M. Arend, Dupont, Haag, Lallemand, Lommer, Nesor, Nesor P.Neuman,
Reckinger, Reiners, Schickes, Schickes R., Wenkin.

Point de l'ordre du jour:

Absents: a) excusé
b) sans motif

OBJET: Le Conseil Communal
Gegenstand: Der Gemeinderat

Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Oktober 1977 über die Fusion der Gemeinden Asselborn, Hachiville, Boevange, Oberwampach;

Erwägend, dass die in den früheren Gemeinden bestehenden Reglemente über die Straßen- und Hausnummernschilder zu vereinheitlichen und den heutigen Verhältnissen anzupassen sind;

- o Gesehen Art. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die Gemeinden und Distrikte;
- o Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Bildung der Gemeindebehörden;
- o Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16. - 24. August 1790 über das Gerichtswesen;
- o Gesehen Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Geldstrafen;

Beschließt:

Artikel 1.- Die Hauseigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Straßenschildern an den Stellen, welche vom Bürgermeister bezeichnet werden, ohne Anspruch auf diesbezügliche Entschädigung zu dulden. Die Lieferung und Befestigung dieser Straßenschilder geschieht auf Kosten der Gemeinde.

Artikel 2.- Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder ihrer Häuser an den vom Bürgermeister bezeichneten Stellen unentgeltlich anbringen zu lassen. Die Lieferung und Befestigung dieser Schilder wird ebenfalls durch die Gemeinde besorgt.

Artikel 3.- Es ist verboten die Straßen- und Hausnummernschilder ihrer Häuser zu entfernen, zu beschädigen oder unleserlich zu machen. Ist jedoch das Abnehmen der Straßen- und Hausnummernschilder infolge einer baulichen Veränderung, der Erneuerung oder Instandsetzung des Mauerputzes oder infolge eines sonstigen Umstandes notwendig, so ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet:

a) Während der Dauer der Arbeiten die abgenommenen Schilder an einer anderen Stelle des Grundstückes zweckentsprechend gut sichtbar zu befestigen;

b) Sofort nach Beendigung der Arbeiten die zeitweilig entfernten Schilder auf eigene Kosten an dem vorgeschriebenen Platz wieder anbringen zu lassen.

Artikel 4.- Unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehener Strafen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen und einer Geldbuße von 250 bis 2500 Franken oder einer dieser Strafen geahndet.

Artikel 5.- Durch dieses Reglement werden alle diesbezüglichen in den früheren Fusionsgemeinden bestehenden Reglemente außer Kraft gesetzt.

So beschlossen zu Wincrange, Datum wie Eingangs,

Folgen die Unterschriften,

Für gleichlautenden Auszug,

BESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde Wincrange bescheinigt hiermit, dass vorstehendes Reglement an den ortsüblichen Stellen in allen Sektionen der Gemeinde nach Vorschrift der Art 4 des Kgl. Ghzgl Beschlusses vom 22.10 1842 veröffentlicht und angeschlagen worden ist.

Wincrange, den 07.07.1982.

Der Bürgermeister,

Der Sekretär,